Satzung

zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Donaustauf

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Donaustauf folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.09.2001.

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2006 in Kraft.

Donaustauf, den 25.04.2006

Markt Donaustauf

Bürgermeister

Hans Lauberger

